

Gesellschaftsvertrag der union-boden gmbH

geltende Fassung (vom 14.02.2006)	neuer Vertragstext	Anmerkung
<p>§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma „union-boden Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (union-boden gmbH).</p> <p>(2) Sie hat ihren Sitz in Hannover</p>	<p>§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft</p> <p>(1) Die Gesellschaft führt die Firma „union-boden Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ (union-boden gmbH).</p> <p>(2) Sie hat ihren Sitz in Hannover.</p>	
<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>Gegenstand des Unternehmens sind Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, insbesondere der Erwerb und die Bereitstellung von bebauten und unbebauten Grundstücken, sowie der Bau und Betrieb von Baulichkeiten, die kommunalen Interessen dienen, z.B. Parkhochhäuser, Tiefgaragen und Einkaufszentren auf eigenen und fremden Grundstücken</p>	<p>§ 2 Gegenstand des Unternehmens</p> <p>Gegenstand des Unternehmens sind Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, insbesondere der Erwerb und die Bereitstellung von bebauten und unbebauten Grundstücken, sowie der Bau und Betrieb von Baulichkeiten, die kommunalen Interessen dienen, z.B. Parkhochhäuser, Tiefgaragen und Einkaufszentren auf eigenen und fremden Grundstücken.</p>	
<p>§ 3 Dauer der Gesellschaft</p> <p>Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</p>	<p>§ 3 Dauer der Gesellschaft</p> <p>Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.</p>	
<p>§ 4 Stammkapital</p> <p>(1) Das Stammkapital beträgt 14.400.000,00 € (in Worten: vierzehnmillionenvierhunderttausend)</p> <p>(2) Sämtliche Stammeinlagen hat die Landeshauptstadt Hannover übernommen.</p>	<p>§ 4 Stammkapital</p> <p>(1) Das Stammkapital beträgt 14.400.000,00 € (in Worten: vierzehnmillionenvierhunderttausend)</p> <p>(2) Sämtliche Stammeinlagen hat die Landeshauptstadt Hannover übernommen.</p>	
<p>§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind</p> <p>(1) der oder die Geschäftsführer/bzw. Geschäftsführerin oder -innen</p> <p>(2) der Aufsichtsrat</p> <p>(3) die Gesellschafterversammlung.</p>	<p>§ 5 Organe der Gesellschaft</p> <p>Organe der Gesellschaft sind</p> <p>(1) der oder die Geschäftsführer/bzw. Geschäftsführerin oder -innen</p> <p>(2) der Aufsichtsrat</p> <p>(3) die Gesellschafterversammlung.</p>	
<p>§ 6 Allgemeine Pflichten der Organe</p> <p>(1) Die Gesellschaftsorgane sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten.</p> <p>(2) Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer oder Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft nur abschließen, wenn die Geschäfte zeitlich und summenmäßig begrenzt sind und der Aufsichtsrat unter Ausschluss des/der Beteiligten ihnen vorher</p>	<p>§ 6 Allgemeine Pflichten der Organe</p> <p>(1) Die Gesellschaftsorgane sind verpflichtet, die Kosten der Verwaltung und Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten.</p> <p>(2) Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer oder Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft nur abschließen, wenn die Geschäfte zeitlich und summenmäßig begrenzt sind und der Aufsichtsrat unter Ausschluss des/der Beteiligten ihnen vorher</p>	

geltende Fassung (vom 14.02.2006)	neuer Vertragstext	Anmerkung
<p>einstimmig zugestimmt hat.</p> <p>(3) Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen in Angelegenheiten der Gesellschaft eine ihnen selbst gewinnbringende Tätigkeit nicht übernehmen oder besorgen, es sei denn, der Aufsichtsrat stimmt in jedem Einzelfall unter Ausschluss der Beteiligten einstimmig zu.</p>	<p>einstimmig zugestimmt hat.</p> <p>(3) Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen in Angelegenheiten der Gesellschaft eine ihnen selbst gewinnbringende Tätigkeit nicht übernehmen oder besorgen, es sei denn, der Aufsichtsrat stimmt in jedem Einzelfall unter Ausschluss der Beteiligten einstimmig zu.</p>	
<p>§ 7 Die Geschäftsführerinnen/die Geschäftsführer</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat mindestens eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer.</p> <p>(2) Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.</p> <p>(3) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer und eine Prokuristin/einen Prokuristen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch 2 Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer gemeinsam mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten.</p> <p>(4) Die Beschlussfassung, die Geschäftsverteilung unter Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern und weitere Einzelheiten der Geschäftsführung bestimmen sich nach der vom Aufsichtsrat zu erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>(5) Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer sind von der Beschränkung des § 181 BGB bei Rechtsgeschäften mit der EXPO GRUND GmbH befreit.</p>	<p>§ 7 Die Geschäftsführerinnen/die Geschäftsführer</p> <p>(1) Die Gesellschaft hat mindestens eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer.</p> <p>(2) Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.</p> <p>(3) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer und eine Prokuristin/einen Prokuristen vertreten. Sind mehrere Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch 2 Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer gemeinsam mit einer Prokuristin/einem Prokuristen vertreten.</p> <p>(4) Die Beschlussfassung, die Geschäftsverteilung unter Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern und weitere Einzelheiten der Geschäftsführung bestimmen sich <u>nach dem Gesellschaftsvertrag</u> und der vom Aufsichtsrat zu erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>(5) Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer sind von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.</p>	<p><i>Klarstellung, Anpassung an GV der GBH</i></p> <p><i>Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot muss auch für GBH gelten, daher Verallgemeinerung</i></p>
<p>§ 8 Zusammensetzung des Aufsichtsrates und Amtszeit seiner Mitglieder</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Über die Entsendung und Abberufung der Mitglieder entscheidet der Rat der Landeshauptstadt Hannover nach den Vorschriften der NGO. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister muss zu den entsandten Mitgliedern zählen. Sie/er kann sich durch Gemeindebedienstete vertreten lassen.</p> <p>(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Landeshauptstadt Hannover entsandt, sie können jedoch jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden.</p>	<p>§ 8 Zusammensetzung des Aufsichtsrates und Amtszeit seiner Mitglieder</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 9 Mitgliedern. Über die Entsendung und Abberufung der Mitglieder entscheidet der Rat der Landeshauptstadt Hannover nach den Vorschriften des <u>NKomVG</u>. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister muss zu den entsandten Mitgliedern zählen, <u>sofern sie/er keinen Verzicht erklärt</u>. Sie/er kann sich durch Gemeindebedienstete vertreten lassen.</p> <p>(2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates der Landeshauptstadt Hannover entsandt, sie können jedoch jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden.</p>	<p><i>Anpassung an NKomVG</i></p>

geltende Fassung (vom 14.02.2006)	neuer Vertragstext	Anmerkung
<p>(3) Sofern ein Aufsichtsratsmitglied aufgrund seiner Zugehörigkeit zum Rat oder zur Verwaltung der Landeshauptstadt gewählt wurde, endet das Aufsichtsratsmandat mit dem Ende der nächsten auf das Ausscheiden aus den bezeichneten Organen folgenden Gesellschafterversammlung. Dasselbe gilt auch beim Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Rates der Landeshauptstadt Hannover, dem das Aufsichtsratsmitglied angehört.</p> <p>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärungen gegenüber der Gesellschaft und dem Rat der Landeshauptstadt Hannover unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.</p> <p>(5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dieses schnellstmöglich ein neues zu entsenden. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitgliedes gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Das gleiche gilt, wenn eine Gewählte/ein Gewählter das ihm angetragene Mandat ablehnt.</p> <p>(6) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Über die Zahlung eines Sitzungsgeldes und dessen Höhe beschließt die Gesellschafterversammlung.</p>	<p>(3) Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger bestellt sind.</p> <p>(4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärungen gegenüber der Gesellschaft und dem Rat der Landeshauptstadt Hannover unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist niederlegen.</p> <p>(5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so ist für dieses schnellstmöglich ein neues zu entsenden. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitgliedes gilt für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen. Das gleiche gilt, wenn eine Gewählte/ein Gewählter das ihm angetragene Mandat ablehnt.</p> <p>(6) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Über die Zahlung eines Sitzungsgeldes und dessen Höhe beschließt die Gesellschafterversammlung.</p>	<p><i>Abs. 3: Regelung zur Vermeidung einer „aufsichtsratslosen“ Zeit sowie Verfahrensvereinfachung</i></p>
<p>§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>(2) Die/der Vorsitzende oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft die Geschäfte es erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung, mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder dem Gesellschafter schriftlich unter Angaben des Zweckes beantragt wird.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat soll schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen werden. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewährt werden.</p> <p>(4) Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer nehmen an den Aufsichtsratssitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.</p> <p>(5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 5 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.</p> <p>(6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der</p>	<p>§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>(2) Die/der Vorsitzende oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung die Stellvertreterin/der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft die Geschäfte es erfordern, <u>mindestens aber vier Mal im Jahr</u>, oder wenn es von der Geschäftsführung, mindestens einem Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder dem Gesellschafter schriftlich unter Angaben des Zweckes beantragt wird.</p> <p>(3) <u>Der Aufsichtsrat setzt seine Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages selbst fest.</u></p> <p>(4) <u>Er ist beschlussfähig, wenn seine sämtlichen Mitglieder mit einer Frist von mindestens 14 Kalendertagen eingeladen worden und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der Einladung sollen die Tagesordnung und die Beschlussvorlagen beigefügt werden; ausnahmsweise können noch nicht fertig gestellte Vorlagen bis drei Tage vor der Sitzung nachgereicht werden.</u> Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt.</p>	<p><i>Anpassung an GV GBH</i></p> <p><i>Anpassung an GV GBH</i></p> <p><i>Anpassung an GV GBH</i> <i>Abs. 3, 5 und 6 alt ersetzt durch Abs. 4</i></p> <p><i>Abs. 4 alt -> Abs. 5 neu</i></p>

geltende Fassung (vom 14.02.2006)	neuer Vertragstext	Anmerkung
<p>abgegebenen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.</p> <p>(7) In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen der/des Vorsitzenden oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung ihrer/seines Stellvertreterin/Stellvertreters Beschlüsse ohne Sitzung durch schriftliche, fernschriftliche oder telegraphische Stimmabgabe gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Derart zustande gekommene Beschlüsse sind von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu protokollieren und den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(8) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Protokollführerin/dem Protokollführer und der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterschreiben und unverzüglich an die Aufsichtsratsmitglieder zu versenden.</p> <p>(9) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von der/dem Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Verhinderung von ihrer/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter abgegeben.</p>	<p>Bei Stimmgleichheit <u>gilt ein Antrag als abgelehnt. Tischvorlagen als Beschlussvorlagen sind nur zulässig, sofern kein Aufsichtsratsmitglied diesem Beschlussmodus widerspricht.</u></p> <p>(5) Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer nehmen an den Aufsichtsratssitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.</p> <p>(6) <u>Ein Vertreter/eine Vertreterin der Verwaltung der Landeshauptstadt Hannover kann an den Sitzungen des Aufsichtsrates zu Informationszwecken teilnehmen.</u></p> <p>(7) Die Beschlussfassung ohne Sitzung ist ausnahmsweise durch <u>schriftliche Stimmabgabe möglich, wenn der/die Aufsichtsratsvorsitzende dieses Verfahren unter Darlegung des Beschlussantrags und Nennung einer Frist für die Stimmabgabe vorschlägt, der Vorschlag allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zugegangen ist und kein Aufsichtsratsmitglied dem Vorschlag binnen einer Frist von einer Woche nach Zugang widerspricht.</u> Derart zustande gekommene Beschlüsse sind von der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu protokollieren und den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>(8) Über die <u>Verhandlungen und Beschlüsse</u> des Aufsichtsrates ist <u>innerhalb von vier Wochen</u> eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Protokollführerin/dem Protokollführer und der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterschreiben. <u>Abschriften der Niederschriften sind den Aufsichtsratsmitgliedern und der Gesellschafterin unverzüglich zu übersenden.</u></p> <p>(9) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden von der/dem Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Verhinderung von ihrer/seinem Stellvertreterin/Stellvertreter abgegeben.</p>	<p><i>Anpassung an GV GBH</i></p> <p><i>Abs. 6 neu: dient der besseren Information des Beteiligungsmanagements</i></p> <p><i>Anpassung an GV GBH</i></p> <p><i>Einführung einer Vier-Wochen-Frist zur Erstellung von Protokollen und Informationspflicht der Gesellschafterin</i></p>
<p>§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.</p> <p>(2) Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus diesem Gesellschaftsvertrag und den gesetzlichen Vorschriften. Die Bestimmungen des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen getroffen sind.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat hat, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, die Geschäfte zu erledigen, die nach dem Gesetz der Bestimmung der Gesellschafter unterliegen. Außer den in § 46 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung bezeichneten Ge-</p>	<p>§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates</p> <p>(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen.</p> <p>(2) Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus diesem Gesellschaftsvertrag und den gesetzlichen Vorschriften. Die Bestimmungen des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat <u>gem. § 52 GmbHG</u> finden Anwendung, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen getroffen sind. <u>Die Vorschriften über die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder (§ 52 Abs. 1 GmbHG i.V. m. § 116 und § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG) gelten nicht für die Unterrichtung der zuständigen Gebietskörperschaft nach den Vorschriften des NKomVG; hierfür gilt § 394 Satz 1 und 2 AktG entsprechend.</u></p>	<p><i>Anpassung an GV GBH</i></p>

geltende Fassung (vom 14.02.2006)	neuer Vertragstext	Anmerkung
<p>schäften gehört zu seinen Befugnissen die Beschlussfassung insbesondere über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Feststellung des Jahresabschlusses 2. die Verwendung des Ergebnisses entsprechend § 29 GmbH-Gesetz in der Fassung des Bilanzrichtliniengesetzes vom 19.12.1985. Für die Einstellung von Beträgen in Gewinnrücklagen oder für den Vortrag als Gewinn gilt § 29 Abs. 2 GmbH-Gesetz entsprechend 3. die Zustimmung zur Veräußerung, Abtretung von Geschäftsanteilen und den eventuellen Beitritt anderer Gesellschafter bei Erhöhung des Stammkapitals 4. die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern sowie deren Entlastung 5. die Anstellungsbedingungen der Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer 6. die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführer 7. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren 8. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer oder Gesellschafterinnen/Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer zu führen hat 9. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung 10. die Verwendung aller gebildeten Rücklagen. 	<p>(3) <u>Der Aufsichtsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlags über die Verwendung des Ergebnisses gem. § 171 AktG sowie Bericht gem. § 171 Abs. 2 AktG und Beschlussfassung zur</u> <ul style="list-style-type: none"> - Feststellung des Jahresabschlusses, - Wahl des Abschlussprüfers, <u>bis spätestens zum Ablauf der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres,</u> 2. die Anstellung, <u>Kündigung</u>, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen/Geschäftsführern sowie deren Entlastung, 3. die Erteilung und den Widerruf von Prokuren, 4. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. 	<p><i>Der Aufgabenbereich des Aufsichtsrates wird dem GV der GBH angepasst: Nr. 2 und 3 alt werden in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung verlagert Wahl des Abschlussprüfers bisher in § 12 Abs. 2 Nr. 1 alt geregelt</i></p> <p><i>Nr. 4 alt -> Nr. 2 neu Nr. 5 alt -> Nr. 2 neu Nr. 7 alt -> Nr. 4 neu</i></p> <p><i>Nr. 6 alt gestrichen</i></p> <p><i>Nr. 8 alt gestrichen Nr. 9 alt -> Nr. 5 neu</i></p> <p><i>Nr. 10 alt wird in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung verlagert</i></p>
<p>(4) Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wirtschaftsplan 2. Festsetzung und Änderung von allgemeinen Tarifen, Entgelten und Benutzungsbedingungen der von der Gesellschaft betriebenen Einrichtungen 3. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und 	<p>(4) Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wirtschaftsplan, 2. Festsetzung und Änderung von allgemeinen Tarifen, Entgelten und Benutzungsbedingungen der von der Gesellschaft betriebenen Einrichtungen, 3. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und 	

geltende Fassung (vom 14.02.2006)	neuer Vertragstext	Anmerkung
<p>grundstücksgleichen Rechten,</p> <p>4. Vornahme von Bauten</p> <p>5. Beteiligung an Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und wesentlichen Beteiligungen;</p> <p>6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von 15.000 € überschritten wird.</p> <p>7. Stimmabgaben in Gesellschafter- und Hauptversammlungen verbundener Unternehmen</p> <p>8. Vorlagen an die Gesellschafterversammlung</p> <p>9. Sonstige Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.</p> <p>10. Der Aufsichtsrat kann der Geschäftsführung Weisungen im Einzelfall erteilen.</p> <p>11. Vorbereitung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der EXPO GRUND GmbH.</p> <p>(5) Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates für Entscheidungen im Rahmen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages mit der EXPO GRUND GmbH insbesondere in folgenden Angelegenheiten:</p> <p>1. das von der EXPO GRUND GmbH zu erarbeitende und laufend fortzuschreibende Nutzungskonzept für die im Eigentum der Gesellschaft stehenden Grundstücke des Geländes der Weltausstellung EXPO 2000 für die Zeit nach der Weltausstellung,</p> <p>2. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken,</p> <p>3. Vergabe von Aufträgen für Projekte mit Baukosten, die nicht der Erschließung dienen,</p> <p>4. folgende Maßnahmen, deren Höhe oder Wert die Grenzen der mit Zustimmung des Aufsichtsrates erlassenen Geschäftsordnung der EXPO GRUND GmbH übersteigt:</p> <p style="padding-left: 20px;">— Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken,</p>	<p>grundstücksgleichen Rechten,</p> <p>4. Vornahme von Bauten,</p> <p>5. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften <u>und Patronatserklärungen</u>, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein Geschäftswert von 15.000 € überschritten wird,</p> <p>6. <u>sämtliche Stimmabgaben in den Gesellschafterversammlungen bzw. im schriftlichen Verfahren der EXPO GRUND GmbH</u></p> <p>(5) <u>Folgende Geschäfte der Geschäftsführung unterliegen bei Überschreitung von vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenzen und/oder Vertragslaufzeiten der Zustimmung des Aufsichtsrats:</u></p> <p>6. <u>Abschluss von Dienstleistungs- und Beratungsverträgen,</u></p> <p>7. <u>Vergütung der leitenden Angestellten,</u></p> <p>8. <u>Gewährung von Darlehen an Geschäftsführer und Prokuristen sowie Gewährung von Darlehen, Vorschüssen oder Stundungen an Belegschaftsmitglieder,</u></p> <p>9. <u>Durchführung sozialer Maßnahmen und Gewährung von Gratifikationen und ähnlichen Vergünstigungen,</u></p> <p>10. <u>Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Abschluss von Lebens- und Rentenversicherungen und anderer Versorgungsleistungen,</u></p> <p>11. <u>Grundsätze für freiwillige Abfindungen für den Fall der Dienstbeendigung und generelle Regelung von Abfindungszahlungen bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen (z.B. bei Vorruhestandsregelungen),</u></p> <p>12. <u>Umstrukturierungen von wesentlicher wirtschaftlicher und/oder strategischer Bedeutung,</u></p> <p>13. sonstige Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen.</p>	<p><i>Anpassung an GV der GBH: Nr. 5 alt wird in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung verlagert Nr.6 alt -> Nr. 5 neu Seit 01.01.2011 kein BGAV mehr; Nr. 6 neu fasst Abs. 4 Nr. 7, 11 alt und Abs. 5 alt zusammen</i></p> <p><i>Nr. 8 alt wird gestrichen</i></p> <p><i>Nr. 10 alt wird gestrichen. Hierdurch wird der gesetzliche Reg- lungsstand hergestellt. Der Gesell- schafterversammlung steht gem. § 37 GmbHG ein gesetzliches Weisungsrecht gegenüber der Ge- schäftsführung zu.</i></p> <p><i>Auf Grund fehlendem BGAV werden Abs. 5 und 6 gestrichen</i></p>

geltende Fassung (vom 14.02.2006)	neuer Vertragstext	Anmerkung
<p> — Vergabe von Aufträgen für Projekte der Erschließung, — Gewährung und Aufnahme von Darlehen, — Eingehen von Wechselverbindlichkeiten, — Abschluss von Vergleichen, — Erlass von Forderungen, — Führung von Prozessen, — Einstellung und Einstufung von Angestellten, — Abschluss von Verträgen, 5. Bestellung und Abberufung von Handlungsbevollmächtigten und Prokuristinnen/Prokuristen, 6. Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Garantieleistungen, 7. Gewährung freiwilliger Leistungen, insbesondere Übernahme von Pensionsverpflichtungen und Versorgungsleistungen, Abschluss von Lebens- und Rentenversicherungen sowie Sozialpläne, 8. Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Reise- und Umzugskostenvergütung, von Trennungsgeld und Beihilfen sowie für die Nutzung von Kraftfahrzeugen, 9. sonstige Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, 10. alle Geschäfte, die der Aufsichtsrat für zustimmungsbedürftig erklärt.“ </p> <p> (6) Absatz 5 gilt auch, wenn die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer in solchen Angelegenheiten von der Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer der Beteiligungsgesellschaften (§ 308 AktG) absehen wollen. Die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer haben sicherzustellen, dass sie von den Beteiligungsgesellschaften rechtzeitig vor der Entscheidung unterrichtet werden. </p>		
<p>§ 11 Einberufung, Vorsitz und Ort der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres statt.</p> <p>(3) Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung gegen Empfangsbe-</p>	<p>§ 11 Einberufung, Vorsitz und Ort der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder in dessen Auftrag durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.</p> <p>(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet <u>mindestens einmal jährlich</u> in den ersten 8 Monaten des Geschäftsjahres statt.</p> <p>(3) Gesellschafterversammlungen werden mit einer Frist von mindestens <u>14 Tagen</u> unter Mitteilung der Tagesordnung gegen Empfangsbe-</p>	<p><i>Anpassung an GV GBH</i></p>

geltende Fassung (vom 14.02.2006)	neuer Vertragstext	Anmerkung
<p>kenntnis einberufen.</p> <p>(4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall ihre/ihr/seine/sein Stellvertreterin/Stellvertreter.</p> <p>(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterschreiben und an die Gesellschafter zu versenden ist.</p>	<p>kenntnis von der Geschäftsführung einberufen. <u>Außerordentliche Gesellschafterversammlungen können auch durch den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n oder die Gesellschafterin und mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.</u></p> <p>(4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Verhinderungsfall ihre/ihr/seine/sein Stellvertreterin/Stellvertreter. <u>Der/die Vorsitzende der Sitzung ernennt eine/n Schriftführer/in. Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich nach Maßgabe des § 48 Abs. 2 GmbHG gefasst werden, wobei der Aufsichtsratsvorsitzende über die Beschlüsse von der Geschäftsführung unverzüglich zu informieren ist.</u></p> <p>(5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die <u>von dem Schriftführer/ der Schriftführerin und der/dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterschreiben und innerhalb von vier Wochen zu erstellen ist. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich an die Gesellschafter zu versenden.</u></p>	<p><i>Anpassung an GV GBH, redaktionelle Änderungen</i></p> <p><i>Anpassung an GV GBH</i></p> <p><i>Anpassung an GV GBH, redaktionelle Änderungen</i></p>
<p>§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr nach dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben. Sie übt ihre Rechte grundsätzlich durch Beschlussfassung aus.</p> <p>(2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers 2. die Entlastung des Aufsichtsrates 3. der Abschluss von Unternehmensverträgen 4. die Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals 5. die Auflösung der Gesellschaft 6. alle sonstigen Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegt 7. die Erteilung von Weisungen im Rahmen von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen. 	<p>§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</p> <p>(1) <u>Der Gesellschafterversammlung stehen die Beschlusszuständigkeiten nach § 46 GmbHG zu, soweit diese nicht nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages anderen Organen der Gesellschaft übertragen worden sind.</u></p> <p>(2) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entlastung des Aufsichtsrates, 2. der Abschluss, <u>Änderung oder Beendigung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 ff. AktG, Konsortialverträgen und Kooperationsverträgen,</u> 3. die Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, 4. <u>Veräußerung bzw. Übertragung von Anteilen und Aufnahme neuer Gesellschafter,</u> 5. <u>Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,</u> 6. die Auflösung der Gesellschaft, 7. <u>Aufnahme neuer Geschäftsfelder,</u> 	<p>Der Aufgabenbereich der Gesellschafterversammlung wird dem GV der GBH angepasst:</p> <p>Nr. 1 alt wird in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates verlagert Nr. 2 alt -> Nr. 1 neu Nr. 3 alt -> Nr. 2 neu Nr. 4 alt -> Nr. 3 neu</p> <p>Nr. 4 neu bisher in § 10 Abs. 3 Nr. 3 alt geregelt Nr. 5 neu bisher in § 10 Abs. 4 Nr. 5 alt geregelt Nr. 5 alt -> Nr. 6 neu Nr. 6 alt -> Nr. 10 neu Nr. 7 alt ersatzlos gestrichen, da seit 01.01.2011 kein BGAV mehr Nr. 7 und 8 neu, neu</p>

geltende Fassung (vom 14.02.2006)	neuer Vertragstext	Anmerkung
	<p>8. <u>Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz bei der Gesellschaft und bei Beteiligungen,</u></p> <p>9. <u>die Verwendung des Ergebnisses sowie die Entnahmen aus den Rücklagen,</u></p> <p>10. alle sonstigen Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.</p> <p>(3) <u>Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend. Der Gesellschafterversammlung steht es frei, durch Beschluss weitere Aufgaben an sich zu ziehen und zu entscheiden, insbesondere Angelegenheiten des Aufsichtsrates betreffend den Gleichordnungskonzern zwischen union-boden GmbH und der Gesellschaft für Bauen und Wohnen Hannover mit beschränkter Haftung (GBH).</u></p>	<p>aufgenommen</p> <p>Nr. 9 neu bisher geregelt in § 10 Abs. 3 Nr. 2 und 10 alt</p> <p>In der Rechtslehre überwiegend vertretenes Heranziehungsrecht wird hier klarstellend geregelt, insbesondere um konfliktäre Entscheidungsfelder betreffend den Gleichordnungskonzern auflösen zu können.</p>
<p>§ 13 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>§ 13 Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	
<p>§ 14 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat möglichst vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan und den Finanzplan.</p>	<p>§ 14 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat möglichst vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.</p> <p>(2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan und den Finanzplan.</p>	
<p>§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p> <p>(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich legt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat ihren Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses vor. Der für die Gesellschafterin zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörde ist eine Ausfertigung des Prüfungsberichts zu übersenden.</p> <p>(3) Der Aufsichtsrat hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses</p>	<p>§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung</p> <p>(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.</p> <p>(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich legt die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung ihren Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses vor. Der für die Gesellschafterin zuständigen kommunalen Aufsichtsbehörde ist eine Ausfertigung des Prüfungsberichts zu übersenden.</p> <p>(3) Spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres hat der Aufsichtsrat über die Feststellung des Jahresabschlusses</p>	<p><i>Abs. 2 und 3: Anpassung an § 12 Abs. 2 Nr. 8 neu</i></p>

geltende Fassung (vom 14.02.2006)	neuer Vertragstext	Anmerkung
<p>und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p> <p>(4) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unabhängig von der Größe der Gesellschaft die Vorschriften des § 316 HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.</p> <p>(5) Der Landeshauptstadt Hannover stehen die Rechte nach § 53 Haushaltssatzgesetz (HGrG) zu. Der Auftrag der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers hat sich auch auf die Vorschriften des § 53 Haushaltssatzgesetzes zu erstrecken.</p> <p>(6) Dem für die Landeshauptstadt Hannover zuständigen Rechnungsprüfungsamt werden die in § 54 HGrG und § 119 Abs. 3 Nr. 3 NGO vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p> <p>(7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>und die Gesellschafterversammlung über die Ergebnisverwendung zu beschließen.</p> <p>(4) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unabhängig von der Größe der Gesellschaft die Vorschriften des § 316 HGB für große Kapitalgesellschaften anzuwenden.</p> <p>(5) Der Landeshauptstadt Hannover stehen die Rechte nach § 53 Haushaltssatzgesetz (HGrG) zu. Der Auftrag der Abschlussprüferin/des Abschlussprüfers hat sich auch auf die Vorschriften des § 53 Haushaltssatzgesetzes zu erstrecken.</p> <p>(6) Dem für die Landeshauptstadt Hannover zuständigen Rechnungsprüfungsamt werden die in § 54 HGrG und § 155 Abs. 2 Nr. 4 und 5 NKomVG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.</p> <p>(7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p><i>Anpassung an NKomVG</i></p>
<p>§ 16 Unterrichtsrecht</p> <p>Die Gesellschafterin kann sich zur Klärung von Fragen unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen.</p>	<p>§ 16 Unterrichtsrecht</p> <p>Die Gesellschafterin kann sich zur Klärung von Fragen unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen.</p>	